

## Allgemeine Montagebedingungen

(Stand: Januar 2010)

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Montagebedingungen der Hennecke GmbH gelten für die Entsendung von Montagepersonal zu Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Besteller“).
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

### 2. Arbeitszeit

- 2.1 Als regelmäßige Arbeitszeit gelten pro Tag 7 Stunden (Montag - Freitag). Bei darüber hinausgehenden Zeiten werden Zuschläge gemäß unserer aktuellen Preisliste berechnet.
- 2.2 Reisezeit wird wie Arbeitszeit berechnet. Als Reisezeit gilt die Zeit vom Verlassen unseres Betriebes bis zum Erreichen der Unterkunft bzw. der Montagestelle und umgekehrt. Dazu gehört bei Fernmontagen auch die für Zimmersuche und etwaige behördliche An- und Abmeldung benötigte Zeit. Liegt bei einer Fernmontage die Unterkunft nicht in der Nähe der Montagestelle, so gelten die Wegzeiten zwischen Unterkunft und Montagestelle, soweit sie für Hin- und Rückfahrt zusammen eine Stunde täglich übersteigen, ebenfalls als Reisezeiten. Maßgebend für die Berechnung der Reisezeiten ist die kürzeste Strecke unter Benutzung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel, auch dann, wenn der Monteur sein eigenes Fahrzeug benutzt. Wird vereinbart, daß gegen entsprechende Berechnung ein nicht öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird oder wird vom Besteller ein Fahrzeug gestellt, so werden die tatsächlichen Fahrtzeiten berücksichtigt.
- 2.3 Sollten Montagevorbereitungen in unserem Werk erforderlich sein (z. B. Fertigung von nicht zum Lieferumfang gehörigen Teilen usw.) werden diese wie Reisetunden berechnet.

### 3. Leistungszeit, Abnahme

- 3.1 Die von uns angegebenen Montagetermine sind unverbindlich, es sei denn, wir haben ausdrücklich mit dem Besteller verbindliche Termine vereinbart.
- 3.2 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 9 dieser Allgemeinen Montagebedingungen beschränkt.
- 3.3 Ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb einer Woche nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch uns erfolgen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

### 4. Preise und Zahlung

- 4.1 Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, Montagestundennachweise zu führen und dem Besteller wöchentlich zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Die unterschriebenen Nachweise sind für die Berechnung maßgebend.
- 4.2 Für Arbeiten, die am 1. Mai, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, Silvester und Neujahr durchgeführt werden, werden die Zuschläge des Montageangebotes für Sonn- und Feiertage um 50 % erhöht.
- 4.3 Tagegelder sind für jeden Tag der Abwesenheit zu zahlen, auch für Samstage, Sonn- und Feiertage, an denen keine Arbeit geleistet wird.

Wird ein Monteur während der Montage arbeitsunfähig, so wird das Tagegeld weiterberechnet. Bei ärztlich festgestellter Transportfähigkeit ist der Besteller berechtigt, unverzügliche Heimreise zu verlangen. Während eines Krankenhausaufenthaltes ermäßigen sich die Tagegelder auf 25 %.

- 4.4 Der Besteller trägt die Kosten für die Übernachtungen des Monteurs am Einsatzort.
- 4.5 Bei einer bis zu 1.200 km von unserem Sitz entfernten Montagestelle haben die Monteure einen Anspruch auf eine bezahlte Heimfahrt alle 4 Wochen, bei einer mehr als 1.200 km entfernten Montagestelle einen Anspruch auf Heimfahrt alle 8 Wochen. Des weiteren haben unsere Monteure einen Anspruch auf Heimreise bei Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau oder Tod eines nahen Angehörigen. Die jeweils anfallenden Reisekosten trägt der Besteller. Für die Berechnung des Fahrtgeldes, der Tagegelder und der Reisezeit gelten die gleichen Sätze wie für die sonstigen Reisetage.
- 4.6 Die Preise sind nach der heute gültigen Preisliste für Montagearbeiten kalkuliert. Montagearbeiten, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss vorgenommen werden, werden entsprechend unserer jeweils gültigen Listenpreise in Rechnung gestellt.
- 4.7 Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach beendeter Montage, oder - wenn die Montage längere Zeit in Anspruch nimmt – in bestimmten regelmäßigen Zeitabständen.
- 4.8 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Besteller kommt ohne weiteres 14 Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung in Verzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Wir sind unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die wir nicht zu vertreten haben, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen eigene vertragliche Verpflichtungen aufzuschieben.
- 4.9 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 5. Ersatzteile

- 5.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit sinngemäß anwendbar, auch für den Einbau von Ersatz- Verschleiß- und sonstigen im Zusammenhang mit der Ausführung der Montagearbeiten von uns verbauten Teilen. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 9 (Schadenersatz) und 10 (Gewährleistung).
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, stellen wir bei Montage verbaute Ersatz- und Verschleißteile entsprechend unserer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung.
- 5.3 Von uns verbaute Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns zustehender Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller in unserem Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

### 6. Aufgaben des Monteurs

- 6.1 Der Monteur darf nur diejenigen Aufgaben erledigen, die vorher zwischen uns und dem Besteller vereinbart wurden. Die Übertragung anderer Arbeiten bedarf unseres Einverständnisses. In dringenden Fällen, insbesondere bei Betriebsstörungen, kann der Besteller den Monteur nach vorheriger Einholung unseres Einverständnisses auch zu Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit in dem gesetzlich bzw. tariflich zulässigen Umfang heranziehen.

6.2 Der Monteur ist nicht berechtigt, irgendwelche rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben.

## 7. Mitwirkung des Bestellers

7.1 Der Besteller ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

7.2 Der Besteller ist auf seine Kosten und Gefahren zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung.

b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Gerüst- und Installationsarbeiten.

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtung und schweren Werkzeuge, z.B. Hebezeuge etc. sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.

d) Bereitstellung von Beleuchtung, Heizung sowie Wasser, Druckluft und Kraftstrom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse an die in unseren Zeichnungen angegebenen Stellen.

e) Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montage-Personals.

f) Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montagestelle und Montagematerialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.

g) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Arbeitsräume mit Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung sowie Erste Hilfe für das Montage-Personal.

7.3 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montage-Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.

## 8. Fernwartung

Sofern wir im Wege der Fernwartung Software aufspielen, ohne zu deren Inbetriebnahme persönlich vor Ort zu sein, hat der Besteller bei Inbetriebnahme und in der Anfangsphase des Betriebs alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um Schäden durch eventuelle Fehlfunktionen der Software möglichst gering zu halten. Hierzu gehört die Durchführung von Funktionstests der von der Fernwartung betroffenen Anlage vor Inbetriebnahme, eine erhöhte Beobachtung der Funktionsparameter in der Anfangszeit und die Sicherstellung der Möglichkeit einer unverzüglichen Abschaltung der Anlage bei Auftreten von Fehlfunktionen.

## 9. Schadensersatz

9.1 Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

9.2 Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

9.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

9.4 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen uns aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

9.5 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

## 10. Gewährleistung

10.1 Erweist sich eine von uns erbrachte Leistung als mangelhaft, so sind wir verpflichtet, die Mängel nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben.

10.2 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 9 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

10.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist, in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und vorbehaltlich von Ziff. 9.5 – 12 Monate, gerechnet ab Leistungserbringung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

## 11. Montagewerkzeug

Anlieferung und Rücksendung von Montage- und Inbetriebnahmewerkzeugen erfolgt auf Kosten des Bestellers.

## 12. Auskünfte und technische Beratung

Unsere Auskünfte und Empfehlungen erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, wir haben uns ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller in eigenen Testreihen zu untersuchen. Unsere Auskünfte und Informationen stellen auch keine Beschaffenheitszusage für unsere Produkte und Leistungen dar.

## 13. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1 Erfüllungsort für die Leistung ist die angegebene Montagestelle. Erfüllungsort für die Zahlung ist Birlinghoven.

13.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3 Als Gerichtsstand wird Köln vereinbart. Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.

13.4 Die nach diesen Montagebedingungen abgeschlossenen Verträge bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in allen übrigen Teilen für den Besteller verbindlich.